



Statuten TV Muttenez Handball

Artikel 1**Name und Unterstellung***Abteilung Handball*

- 1.1 Unter dem Namen Turnverein Muttentz Handball besteht eine im Jahr 1957 gegründete Abteilung des TV Muttentz (TVM). Sie untersteht den Statuten des Turnvereins Muttentz und ist dem Schweizerischen Handballverband (SHV) sowie dem Handball-regionalverband Nordwestschweiz (HRV NW) angeschlossen.

Artikel 2**Zweck***Ausrichtung*

- 2.1 Die Handballabteilung fördert und verbreitet den Handballsport in allen Altersstufen und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, können Zusammenarbeiten mit anderen Vereinen vereinbart werden.

Ethik

- 2.2 Die Handballabteilung setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Handballabteilung anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei ihren Mitgliedern.

Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürlichen Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die Handballabteilung sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der Handballabteilung angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 3**Organisation***Organe*

- 3.1 Die Organe der Handballabteilung sind:
- Abteilungsversammlung
 - Abteilungsvorstand
 - Abteilungsrevisor

Artikel 4**Abteilungsversammlung***Abteilungs-
versammlung*

- 4.1 Die Abteilungsversammlung (AV) bildet das oberste Organ der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Der

		Besuch der AV ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder obligatorisch.
<i>Einberufung</i>	4.2	Die AV findet spätestens zwei Monate nach Abschluss des Abteilungs- resp. Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher zugestellt oder im Informationsbulletin publiziert.
<i>Ausserordentliche Abteilungsversammlung</i>	4.3	Eine ausserordentliche AV kann vom Abteilungsvorstand jederzeit oder muss auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
<i>Zuständigkeit</i>	4.4	Die AV wählt den Abteilungsvorstand, beschliesst über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern zuhanden des Vorstands des TVM und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Abteilung oder dem TVM übertragen sind. Die AV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4.5	Die AV behandelt folgende Geschäfte: 1. Begrüssung und Appell 2. Protokoll der letzten Abteilungsversammlung 3. Genehmigung der Traktandenliste 4. Wahl von Stimmenzählern (Wahlpräsidium) 5. Mutationen 6. Jahresbericht Abteilungspräsidium 7. Kassa- und Revisionsbericht 8. Ehrungen und Ernennungen 9. Anträge 10. Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms 11. Festsetzung des Abteilungsbeitrages und Genehmigung des Abteilungsbudgets 12. Wahlen 13. Diverses
<i>Anträge</i>	4.6	Anträge zuhanden der AV sind mindestens 14 Tage vor der AV dem Abteilungsvorstand schriftlich und begründet einzureichen. Über Geschäfte, die in der Einladung nicht ordentlich angekündigt sind, darf beraten, aber nicht entschieden werden.
<i>Abstimmungen</i>	4.7	Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet zuerst die absolute und danach die relative Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von einer Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Abteilungspräsidiums.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	4.8	Unter Vorbehalt von Artikel 9 (Auflösung der Abteilung) ist jede ordnungsgemäss einberufene AV beschlussfähig.
Artikel 5		Abteilungsvorstand
<i>Abteilungsvorstand</i>	5.1	Der Abteilungsvorstand setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Präsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Spielbetrieb
- Sponsoring
- Kommunikation

Die Mitglieder werden von der AV jeweils für ein Jahr gewählt. Der Abteilungsvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Bereichs Finanzen, selbst. In die Bereiche Spielbetrieb, Sponsoring und Kommunikation können mehrere Mitglieder gewählt werden.

<i>Einladung zu den Vorstandssitzungen</i>	5.2	Der Abteilungsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Vorstandssitzung verlangen
<i>Rechte und Pflichten</i>	5.3	Der Abteilungsvorstand hat folgende Rechte und Pflichten: • Vertretung der Abteilung im Vorstand des TVM • Einberufung der AV • Berufung von weiteren Mitgliedern in den Vorstand als Beisitzer (ohne Stimmrecht) • Ernennung/Auflösung von Kommissionen • Ernennung von Abteilungsvertretern in die abteilungsübergreifenden Kommissionen des TVM • Definition von Strategie, Ausrichtung und Führung der Abteilung • Erstellung des Jahresprogramms • Handhabung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte • Vorbereitung der durch die AV zu behandelnden Geschäfte • Ausführung der gefassten Beschlüsse • Vertretung der Abteilung nach aussen • Einberufung von Vorstandssitzungen nach Bedarf • Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Abteilung • Darstellung der Abteilung in der Öffentlichkeit (Presse/Internet/eigene Aktivitäten) • Überwachung und Unterstützung der Kommissionen • jährliche Auflistung der geführten Mannschaften und deren Trainer, Kommissionen, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Delegierte in SHV und HRV NW • Meldung von Mutationen von Mitgliederdaten (Eintritte, Übertritte, Austritte und Adressänderungen) an den Vorstand des TVM.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	5.4	Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abwesenheit eines Bereichsvertreters entfällt diese Stimme.
<i>Finanzkompetenz</i>	5.5	Der Abteilungsvorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.- pro Geschäft, im Maximum jedoch CHF 4'000.- pro

		Vereinsjahr. Diese Ausgaben sind an der nächsten AV bekanntzugeben.
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	5.6	Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Für den Verkehr mit PostFinance und/oder einer Bank ist der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.
<i>Pflichtenhefte</i>	5.7	Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
Artikel 6		Revisoren
<i>Revisoren</i>	6.1	Das Revisionsorgan der Abteilung besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vertreter der Abteilung, der von der AV für zwei Jahre gewählt wird, und der Leitung Finanzen des TVM.
<i>Rechnungsprüfung</i>	6.2	Die Revisoren prüfen den Geldverkehr, die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die Buchführung. Sie haben zuhänden der AV über die Abteilungskasse und die Buchführung einen schriftlichen Bericht abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen.
Artikel 7		Mitgliedschaft
<i>Mitgliederkategorien</i>	7.1	Die Handballabteilung umfasst folgende Mitgliederkategorien: • Kinder • Jugendliche • Aktivmitglieder • Freimitglieder • Ehrenmitglieder
<i>Kinder</i>	7.2	Kinder sind Mitglieder im Alter bis 16 Jahre, massgebend ist der Geburtstag.
<i>Jugendliche</i>	7.3	Jugendliche sind Mitglieder im Alter von 16-20 Jahre, massgebend ist der Geburtstag.
<i>Aktivmitglieder</i>	7.4	Aktive sind Mitglieder im Alter ab 20 Jahre, massgebend ist der Geburtstag.
<i>Freimitglieder</i>	7.5	Die AV kann ein Mitglied, das sich verdient gemacht hat, zum Freimitglied der Handballabteilung ernennen.
<i>Eintritt</i>	7.6	Die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Aktiven erfolgt auf Antrag der Abteilung durch den Vorstand des TVM. Kinder können auf Antrag und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in den TVM ist für Kinder, Jugendliche und Aktive gleichzeitig die Aufnahme in die Abteilung verbunden.
<i>Mutationen</i>	7.7	Änderungen der Mitgliedschaft, der Abteilungszugehörigkeit, Adressänderungen und weitere relevante Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen.

		Der Übertritt von der Kinder- zur Jugendmitgliedschaft und von der Jugend- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch anhand des Geburtsdatums.
<i>Austritt</i>	7.8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Der Austritt aus dem TVM ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des TVM oder den Abteilungsvorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Sanktionen</i>	7.9	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht erfüllen, können durch den Abteilungsvorstand mit Sanktionen belegt werden. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen auch nach abteilungsinternen Sanktionen gegenüber der Handballabteilung nicht erfüllen, können dem Vorstand des TVM gemeldet werden, welcher über weitere Sanktionen entscheidet. Für Sanktionen/Bussen Dritter (z.B. HRV, SHV, etc.), für welche die Abteilung respektive der TVM einzustehen hat, ist das jeweils für die Sanktionen ursächliche Mitglied gegenüber der Abteilung respektive gegenüber dem TVM haftbar. Bei einer Mehrzahl von ursächlichen Mitgliedern haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorstand ein Mitglied von der Haftung befreien.
<i>Ausschluss</i>	7.10	Mitglieder, die den Interessen und Verpflichtungen gegenüber der Abteilung oder dem TVM nicht nachkommen, können durch den Vorstand des TVM ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht zuhanden der nächsten GV des TVM zu. Diese entscheidet endgültig. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.
<i>Rechte</i>	7.11	Alle Mitglieder im Alter ab 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
<i>Pflichten</i>	7.12	Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen der Abteilung und des TVM zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliederbeiträge sind im laufenden Vereinsjahr fällig. Die Mitglieder tragen Sorge zu Einrichtungen und Material. Die Turnhallen- und Sportplatzreglemente sowie die Anordnungen der Trainerinnen und Trainer sind zu beachten und zu befolgen.
Artikel 8		Finanzen, Haftung
<i>Vermögen</i>	8.1	Das Vermögen der Abteilung wird durch den Bereich Finanzen verwaltet.
<i>Finanzierung</i>	8.2	Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch: • Abteilungsbeiträge der Mitglieder • Erträge aus dem Abteilungsvermögen • Erträge aus Vereins- und Abteilungsanlässen • Abteilungsgönner und Freunde der Abteilung • Unterstützungsbeiträge Dritter und von Sponsoren

		• Entschädigungen und Subventionen
<i>Vereinsjahr</i>	8.3	Das Vereinsjahr des TVM beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.
<i>Mitgliederbeiträge</i>	8.4	Die Grund- und Passivbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands des TVM durch die GV festgelegt. Die Abteilungsbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Abteilungsvorstands durch die AV festgelegt. Für die Abteilungsbeiträge gilt zudem noch folgendes: • Eintritt 01.05. – 30.11.: Beitrag gemäss Rechnung TVM. • Eintritt 01.12. – 30.04.: Die Kosten für den Meisterschaftsbetrieb müssen direkt an die Abteilung bezahlt werden (Abteilungsbeitrag abzüglich Grundbeitrag TVM). In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorstand Mitgliedern den Abteilungsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
<i>Trainerentschädigung J+S-Gelder</i>	8.5	Pro Mannschaft und Saison ist eine Trainerentschädigung vorgesehen. Die Höhe der Entschädigung ist unabhängig von der Anzahl der zuständigen TrainerInnen und ist im Trainerentschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.
<i>Entschädigung für Vorstand / Spesen</i>	8.6	Für die Mitglieder des Abteilungsvorstands ist eine pauschale Entschädigung pro Jahr vorgesehen. Diese sowie die Handhabung von Spesen sind im Vorstandsentschädigung / Funktionärsentschädigung und Spesenreglement festgehalten.
<i>Materialausleihe</i>	8.7	Material, das im Besitz der Abteilung ist, darf nur in Absprache mit der Trainingsleitung, dem/der Materialverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied ausgeliehen werden. Sachbeschädigungen sind der zuständigen Person zu melden.
<i>Versicherungen</i>	8.8	Die Abteilung haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen sie erhoben werden, verfügt die Abteilung über eine Haftpflichtversicherung.
<i>Schäden</i>	8.9	Für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet jedes Mitglied persönlich.
<i>Verbindlichkeiten</i>	8.10	Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen, sofern es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Artikel 9		Auflösung der Abteilung
<i>Auflösung der Abteilung</i>	9.1	Die Auflösung der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen AV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das restliche Gesamtvermögen der Abteilung steht dem TVM zu.

Artikel 10**Schlussbestimmungen***Statutenänderungen*

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer AV beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Genehmigung

- 10.2 Die Statuten sind an der ordentlichen Abteilungsversammlung der Handballabteilung des TV MuttENZ am 20. Mai 2025 beschlossen worden. Sie ersetzen die «Statuten TV MuttENZ Handball» vom 24. Mai 2022 sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente. Der Vorstand des TVM hat die Statuten am 8. Mai 2025 genehmigt. Diese Statuten treten rückwirkend per 01. Mai 2025 in Kraft.

MuttENZ, 20. Mai 2025

Der Abteilungspräsident:

sign. Pascal Liederer

Pascal Liederer

Der Vereinspräsident:

Karl Flubacher

Karl Flubacher